Regionalverband
Südlicher Oberrhein
Planen. Beraten. Entwickeln.

VVS DS 16/08

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br., 28.11.2008

Unser Zeichen: 0211.1

Verbandsversammlung am 18.12.2008

TOP 9 (öffentlich)
Novelle des Landesplanungsgesetzes (LplG)
hier: Information über das beschlossene Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

– *Information* –

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 2. Oktober 2008 das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG) sowie die damit verbundene Anpassung der Gesetze über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart, des Naturschutzgesetzes und des Wassergesetzes beschlossen. Das Gesetz ist am 22. Oktober 2008 in Kraft getreten.

1. Beschlusslage in den Verbandsgremien

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (Stand November 2005) wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 08.12.2005 beraten. Dabei wurden folgende Eckpunkte für eine Stellungnahme beschlossen: DS PIA 14/05

- Die mit dem Gesetz angestrebten Klarstellungen sowie die Anpassung von Verfahrensvorschriften an die erweiterten technischen Möglichkeiten werden begrüßt.
- Bei der Regelung der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in der Regionalplanung soll einer Reduzierung des erforderlichen Verfahrensaufwandes besondere Bedeutung beigemessen werden.
- Die Bestimmungen zum Einsatz digitaler Medien bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen sich an den für die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung geltenden Bestimmungen des § 4a BauGB orientieren.

Diese Beschlusslage wurde dem verfahrensführenden Wirtschaftsministerium im Dezember 2005 mitgeteilt.

2. Inhaltliche Änderungen des neu gefassten Landesplanungsgesetzes

Die vorliegende Gesetzesnovellierung dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) und der Anpassung an das Raumordnungsgesetz nach Maßgabe des Artikels 2 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau vom 24. Juni 2004.

Im Zuge dessen hat auch der Aspekt des **Flächensparens** Eingang in den Katalog der Leitvorstellungen der Landesentwicklung (§ 2 (1) Nr. 4 LplG) gefunden, wenngleich die im Entwurf enthaltene ursprüngliche Formulierung einer „deutlichen“ Zurücknahme der Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen für Siedlung und Verkehr nun der Formulierung einer „spürbaren“ Zurücknahme gewichen ist.

Die wesentlichen Änderungen des LplG betreffen die Neuregelungen zur **Strategischen Umweltprüfung (SUP)** (neu eingeführter § 2a LplG). Dementsprechend ist nun das Verfahren der **Umweltprüfung** bei Regionalplänen im Landesplanungsgesetz geregelt, wonach bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans ein **Umweltbericht** zu erstellen ist. Dieser Umweltbericht enthält inhaltliche Darstellungen zu

- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die bei der Umsetzung der Planung zu erwarten sind,
- anderweitigen Planungsalternativen sowie
- der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung.

Der Umweltbericht kann entweder als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs <u>oder</u> als eigenständiges Dokument erstellt werden. Im Entwurf des Gesetzes war eine solche Wahlmöglichkeit zunächst nicht vorgesehen. Mit der nun enthaltenen Formulierung des § 2a (1) LplG wird den Regionalverbänden eine flexiblere Handhabung zugestanden und darüber hinaus der im Raumordnungsgesetz des Bundes in § 7 (5) ROG formulierte Entscheidungsspielraum über die Ausgestaltung des Umweltberichts nicht eingeengt.

Die Begründung des Regionalplanes muss zukünftig eine zusammenfassende Erklärung enthalten, die deutlich macht, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und wie der Umweltbericht berücksichtigt wurde. Zusätzlich muss in der Begründung angegeben werden, mit welchen mit den höheren Raumordnungsbehörden (Regierungspräsidien) abgestimmten Maßnahmen die Überwachung der Umweltauswirkungen durchgeführt werden soll. Die Zuständigkeit der Durchführung dieses **Umweltmonitorings** liegt – dem Prinzip der Trennung von Planungs- und Vollzugstätigkeit folgend – auch weiterhin bei den Regierungspräsidien. Eine zum Baugesetzbuch analoge Regelung im Landesplanungsgesetz, die eine Gleichbehandlung von Regionalverbänden und Gemeinden zur Folge gehabt hätte, ist hier somit nicht erfolgt.

Weitere Neuerungen betreffen den Umgang mit **digitalen Medien** im Planungsverfahren sowohl bei der Offenlage des Plans als auch bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Insoweit ist hier eine **inhaltliche Gleichstellung von Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung** im Planungsverfahren hergestellt.

Im neuen Landesplanungsgesetz wurde darüber hinaus ein **fakultatives Raumordnungsverfahren** für raumbedeutsame Vorhaben eingeführt. Bislang konnten Raumordnungsverfahren nur für die in der Raumordnungsverordnung genannten Vorhaben durchgeführt werden. Zukünftig können die höheren Raumordnungsbehörden (Regierungspräsidien) **auf Antrag** des Vorhabenträgers auch für andere raumbedeutsame Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchführen.

Auch bezüglich der beabsichtigten Digitalisierung des bei den Regierungspräsidien geführten Raumordnungskatasters sind im Landesplanungsgesetz Neuregelungen getroffen. Eine eindeutige Klarstellung, dass in Bezug auf die **digitalen Rauminformationssysteme** der Daten- und Informationsaustausch für die Regionalverbände unentgeltlich erfolgt, ist trotz entsprechender Anregung zahlreicher Regionalverbände jedoch unterblieben. Das Wirtschaftsministerium begründete die Beibehaltung der Entwurfsfassung damit, dass sich eine kostenfreie Nutzung des digitalen Raumordnungskatasters aus der Regelung des § 10 des Landesgebührengesetzes ergebe, wonach unter anderem die Träger der Regionalplanung gebührenbefreit sind.

Noch nicht berücksichtigt wurde die vom Regionalverband Südlicher Oberrhein angestrebte und von der Mitte des Landtags unterstützte Namensänderung in „Verband Region Südlicher Oberrhein“. Diese soll jedoch ebenso wie die Wünsche auf Namensänderung der Regionalverbände Mittlerer Oberrhein (neu: Verband Region Karlsruhe) und Nordschwarzwald (neu: Verband Region Nordschwarzwald) im Rahmen der nächsten Novellierung des Landesplanungsgesetzes berücksichtigt werden.

3. Ausblick

Da die Raumordnung im Grundgesetz infolge der Föderalismusreform in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt wurde (Art. 72 (3) Nr. 4 GG), ist eine Neufassung des Raumordnungsgesetzes erforderlich. Die Bundesregierung hat den vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes am 16. Juli 2008 beschlossen. Am 13. November 2008 ist das Gesetz vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Der Bundesrat wird über das Gesetz voraussichtlich am 19. Dezember 2008 entscheiden. Die Verkündung des Gesetzes ist für Anfang 2009 geplant.

Nach Inkrafttreten des Raumordnungsgesetzes des Bundes wird zur Anpassung des Landesplanungsgesetzes an das Bundesrecht eine weitere Änderung des Landesplanungsgesetzes erforderlich werden. In diesem Zug wird auch die angestrebte Namensänderung in **Verband Region Südlicher Oberrhein** offiziell in das Änderungsverfahren eingebracht werden.